



## Öffentliche Bekanntmachung

40/6451.01/1396

### **Vollzug der Wassergesetze; Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Mettenbach, Gewässer III, Fluss-km 0,00 bis Fluss-km 6,95 im Gemeindebereich der Stadt Geisenfeld**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm verlängert die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Mettenbach von Fluss-km 0,00 bis Fluss-km 6,95 im Gemeindebereich der Stadt Geisenfeld um weitere 2 Jahre.

Das Überschwemmungsgebiet am Mettenbach wurde durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 27/2021 vom 20.05.2021 gem. § 76 Abs. 3 WHG i.V.m. Art. 47 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayWG vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung endet sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von 5 Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist nach Art. 47 Abs. 5 BayWG um weitere 2 Jahre verlängert werden.

Aktuell werden die vorgebrachten Einwendungen im Festsetzungsverfahren geprüft. Nachdem eine gewissenhafte Überprüfung Zeit in Anspruch nimmt, ist der Abschluss des Festsetzungsverfahrens einschließlich eines ggf. erforderlichen Erörterungstermins bis zum Auslaufen der vorläufigen Sicherung nicht möglich.

Das Landratsamt Pfaffenhofen verlängert aus diesem Grund die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Mettenbach um weitere 2 Jahre. Die vorläufige Sicherung endet spätestens mit Ablauf des 19.05.2028.

Die Verlängerung sowie die ursprüngliche Bekanntmachung mit den zugehörigen Karten können im Landratsamt Pfaffenhofen während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/wasserrecht/> eingesehen werden.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 11.05.2026  
Landratsamt Pfaffenhofen

Albert Gürtner  
Landrat